

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 521480x 512 14 80

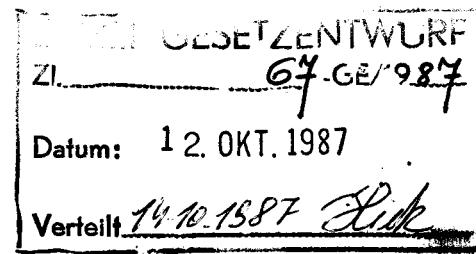
An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Oktober 1987
Zl.: 000-25/87
Zl.: 000-11/87

Bezug: GZ. 23 0102/3-II/3/87

GZ. 21 1034/1-II/5/87



Pr. Havac

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BG
vom 9.12.1981, BGB1.Nr.573/1981, über den
Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitrags-
gesetz 1981) geändert wird.

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich je 25 Exem-
plare seiner Stellungnahmen zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
i.A.

Amelunxen

je 25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**
1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 521180 512 14 80

Wien, am 6. Oktober 1987

Zl.: 000-25/87

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien
Postfach 10

Bezug: GZ: 23 0102/3-II/3/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich zum do.
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung
zu nehmen:

Grundsätzlich ist gegen den Entwurf dieser Novelle kein
Einwand zu erheben, weil damit nicht unmittelbar kommunale
Interessen berührt werden.

Dennoch scheint es zweckmäßig zu sein auf einige Überlegungen
hinzuweisen, die für die Gemeinden wichtig sind.

Zu Art.I Z. 3 :

Nach dieser Bestimmung wird der Aufwand für den Familien-
härteausgleich, durch den Familien und neuerdings auch
werdende Mütter, die unverschuldet in Not geraten sind,
finanziell geholfen werden kann, ab dem Jahre 1988 vom Familien-
lastenausgleich getragen.

Die Gewährung von Zuwendungen an in Not geratene Familien
bzw. werdende Mütter stellt eine Maßnahme des Bundes im Rahmen
der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) dar, auf die
kein Rechtsanspruch besteht. Durch Richtlinien des Bundes-
ministers für Umwelt, Jugend und Familie sollen die näheren
Voraussetzungen für eine Zuwendung und die Auflagen, unter

- 2 -

denen eine Zuwendung gewährt werden kann, bestimmt werden. Grundsätzlich bestehen gegen diese Maßnahmen keine Bedenken, doch wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß bei der Vollziehung dieser Bestimmung Probleme auftreten könnten.

Diese Probleme könnten in der fehlenden Koordination zwischen den Sozialhilfestellen einerseits und den Maßnahmen des Bundes andererseits (Hoheitsbereich und Privatwirtschaftsbereich) entstehen.

Probleme treten auch auf bei Pfändungen auf das Existenzminimum und den damit notwendig gewordenen Maßnahmen für die unverschuldet in Not geratenen Personen. Dies ist aber dann kaum mehr verständlich, wenn geschiedenen Ehegatten (Lebensgefährten uam.) für die Schulden anderer haften, jedoch die Hereinbringung durch den Verursacher nicht oder nicht mit dem nötigen Nachdruck betrieben wird. Da hier auch Mittel der Gemeinden im Sozialhilfebereich und öffentliche Mittel allgemein eingesetzt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen.

Aus der Sicht der Gemeinden wird die finanzielle Absicherung der betroffenen Personen bejaht, die Koordination und Information bei Zuerkennung von öffentlichen Mittel verlangt und die Hereinbringung von Forderungen aus Haftungen durch Drittschuldnern bzw. Refundierung der aufgewendeten Mittel durch den Betroffenen im Zeitpunkt der geordneten Verhältnisse als unbedingte Voraussetzung gefordert.

Zu Art I Z.5

Zu Art II und III :

Für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBI.Nr. 80/1974, steht im Bundesvoranschlag 1987 ein Betrag von 29,5 Mill. S beim Ansatz 1/18106 zur Verfügung. Davon mußten auch Verpflichtungen im Betrag von rund 8 Mill. S aus dem Jahre 1986 abgedeckt

- 3 -

werden. Mit den verbleibenden rund 21 Mill. S kann der Betrieb der Familienberatungsstellen im Jahre 1987 ohne wesentliche Einschränkungen nicht aufrechterhalten werden.

Angesichts der besonderen familienpolitischen Bedeutung der Familienberatungsstellen wäre auch für das Jahr 1987 ein uneingeschränkter Betrieb sicherzustellen.

Hiezu ist im Jahre 1987 ein zusätzlicher Betrag von 18 Mill.S erforderlich, der aus Mitteln des Familienlastenausgleichs gezahlt werden soll.

Hinsichtlich der besonderen familienpolitischen Bedeutung der Familienberatungsstellen nimmt der Österreichische Gemeindebund eine differenzierte Stellung ein, weil alle Behörden, Institutionen und Organisationen eine Beratungstätigkeit, die auch familienpolitische Dimensionen hat, durchführen.

Nach Auffassung des Österreichischen Gemeindebundes wäre auch hier eine Strukturanpassung vorzunehmen, die Organisation zu überdenken und von der Ausgabenseite her die Budgetkonsolidierung in Angriff nehmen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: *Stamnig* Der Präsident: *Monzner*